

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/26542, 19/26967 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der
Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und
zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung
und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus
Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III)**

**Bericht der Abgeordneten Sven-Christian Kindler, Eckhardt Rehberg,
Dennis Rohde, Ulrike Schielke-Ziesing, Otto Fricke und Dr. Gesine
Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, weitere Maßnahmen zu treffen, um die wirtschaftlichen und sozialen Härten der Krise soweit wie möglich abzufedern. Der Rettungs- und Schutzschirm der bisherigen Sozialschutz-Pakete soll für die Betroffenen weiter und vor allem über einen längeren Zeitraum gespannt werden.

Der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen sowie die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Zudem werden die Sonderregelungen zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagesstätten und Werkstätten für behinderte Menschen angeknüpft an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängert. Darüber hinaus soll durch die Gewährung einer Einmalzahlung an Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme ein zusätzlicher finanzieller Handlungsspielraum geschaffen werden.

Ferner soll der besondere Sicherstellungsauftrag des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes ebenfalls angeknüpft an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 verlängert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schließlich sollen im Künstlersozialversicherungsgesetz Anpassungen vorgenommen werden, wonach ein Unterschreiten des für eine Versicherung mindestens erforderlichen Jahreseinkommens von 3.900 Euro auch im Jahr 2021 keine negativen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung haben soll.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen durch die Regelungen insgesamt Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von rund 1,3 Mrd. Euro, davon 575 Mio. Euro für die einmalige Zahlung von 150 Euro an Leistungsberechtigte im SGB II. Davon entfallen auf den Bund 1,2 Mrd. Euro. Den Kreisen und kreisfreien Städten entstehen durch die Regelungen Mehrausgaben in Höhe von rund 70 Mio. Euro.

Für das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird für das Dritte Kapitel wegen der Verlängerung des vereinfachten Zugangs ein geringer einstelliger Millionenbetrag pro Jahr geschätzt. Für das Vierte Kapitel SGB XII werden hierfür geringfügige Mehrausgaben erwartet, die sich nicht quantifizieren lassen. Aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) (Stand: 31. Dezember 2018: 3 000 Personen) fallen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts geringe, nicht vollständig bezifferbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent der Mehrausgaben auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund.

Die vorgesehene Verlängerung der vereinfachten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag führt dazu, dass mehr Berechtigte Kinderzuschlag in Anspruch nehmen können. Es wird mit nicht näher bezifferbaren Mehrausgaben für den Bund in einstelliger Millionenhöhe gerechnet.

Die einmalige Zahlung von 150 Euro führt im Dritten Kapitel des SGB XII bei 100 000 Empfängern außerhalb von Einrichtungen zu Mehrkosten von 15 Mio. Euro sowie pro 10 000 Personen in stationären Einrichtungen zu Mehrausgaben von 1,5 Mio. Euro und im Vierten Kapitel des SGB XII bei rund 1,1 Million Leistungsberechtigten zu Mehrkosten von 165 Mio. Euro. Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entstehen bei 230 000 Empfängerinnen und Empfängern Mehrausgaben in Höhe von 34,5 Mio. Euro. Die einmalige Zahlung von 150 Euro führt im Bereich der Sozialen Entschädigung zu Mehrausgaben in Höhe von rund 370 000 Euro. Davon entfallen rund 190 000 Euro auf den Bund und rund 180 000 Euro auf die Länder.

Durch die Verlängerung des Sicherstellungsauftrages nach dem SodEG werden die Ausgaben der Leistungsträger gegenüber den bisherigen Planungen grundsätzlich nicht steigen.

Aufgrund von Gesundheitsschutzmaßnahmen zur Bekämpfung der aktuellen COVID-19-Pandemie werden gegebenenfalls auch in den Monaten April 2021 bis Dezember 2021 in bestimmten Fällen keine Ausgaben für gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege anfallen; die damit verbundenen Einsparungen sind nicht quantifizierbar. Wie viele Kinder und Jugendliche an der häuslichen Essensbelieferung teilnehmen werden, kann nicht abgeschätzt werden; die Kosten im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung und Lieferung sind nicht quantifizierbar. Bei durchschnittlichen Kosten von 6 Euro pro Mittagessen bei Belieferung ergäben sich für den Zeitraum von neun Monaten in allen Grundsicherungssystemen Mehrkosten von rund 830 000 Euro pro 1 000 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mögliche Mehrausgaben durch die Ausnahmeregelung in § 3 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sind nicht bezifferbar, dürften aber nur einen äußerst geringen Umfang haben.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch zusätzlich mögliche Leistungsanträge im Bereich des SGB II insgesamt ein Zeitaufwand von rund 100 000 Stunden.

Im Bereich des SGB XII und BVG ist nur mit einem geringen zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen. Im Bereich des BKGG und der Künstlersozialversicherung entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die vorgesehenen Regelungen in den Grundsicherungssystemen, dem BKGG und im KSVG entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister entsteht für diese ein einmaliger Erfüllungsaufwand in nicht zu beziffernder Höhe, sofern sie weitere Anträge auf Zuschüsse stellen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt oder abgeschafft.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,9 Mio. Euro.

Im Bereich des SGB XII, AsylbLG und des BVG ist nur mit einem geringen zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister nach dem 31. März 2021 entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Prüfung und Bescheidung von Anträgen bzw. die Verlängerung befristeter Bescheide und für Nachprüfungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG. Durch die gemeinsamen Verfahrensabsprachen wird der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung reduziert. Eine weitere Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in nicht zu beziffernder Höhe wird für die Zeit der Zuschussgewährung durch den Wegfall der Abrechnung von nicht erbrachten Leistungen unterstellt.

Aufgrund der Maßnahmen im BKGG entsteht der Familienkasse und im KSVG entsteht der Künstlersozialkasse kein Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkung auf den laufenden Haushalt, da die genannten Mehrausgaben, sofern nicht nur beispielhaft benannt, mit den bestehenden Ansätzen getragen werden können. Eine Anpassung der Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist nicht notwendig.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 24. Februar 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Eckhard Rehberg
Berichterstatter

Dennis Rohde
Berichterstatter

Ulrike Schielke-Ziesing
Berichterstatlerin

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.